vielTausend sind jetzt mehr. Es können aber auch wieder weniger werden, wenn das Maschinenwesen so vorwärts schreitet; dadurch kann auch der Stuhlzins wieder fallen. Ehedem nannte man einen Jeden, welcher sich die Conzession zur Betreibung der Weberei löste, einen Meister; dieser hatte in seinem Hause auch manchmal noch außerdem 4, 6, 8 Webergehülfen; er aber gab den Stuhlzins. Jetzt ist das anders. Jetzt sind aus diesen Meistern Fabrikanten, Faktoren und bedeutende Handelsleute geworden; diese zahlen aber keinen Stuhlzins, weil sie keinen Stuhl in ihrem Hause haben, sondern die armen Weber müssen ihn zahlen, die nun anstatt der Gesellen arbeiten müssen. Daß der Stuhlzins nach der 64., 65. und 66. §. des Ablösungsgesetzes zur Ablösung müsse gebracht werden, ist darum nothwenig, daß dergleichen Mißverhältnissen für alle Zeiten vorgebeugt werde, denn sonst wird es wieder wie mit den erbunterthänigen Verhältnissen, obgleich in 192. §. des Ablösungsgesetzes gesagt wird: vom 1. April des Jahres 1832 an hört die Erbunterthänigkeit in der Königl. Sächs. Oberlausitz auf, sie kann auch künftig auf keine Weise wieder erworben werden; aber dennoch wachsen dort die Erbunterthanen wieder wie die Pilze aus dem Boden und müssen Leibzoll zahlen. Es wird keine Schwierigkeit machen und auch keine Belastungen. Ich bin so glücklich gewesen, in einer Gemeinde die Ablösung des Stuhlzinses zu Stande zu bringen. Dadurch hat die Gemeinde das Recht durch Cession erlangt, jeden neu hinzukommenden Weber mit einem Zins zu belegen. Durch die neu Hinzukommenden wird der Abgang immer wieder ersetzt, und durch eine etwas erhöhete Rente werden auch die Kosten der Erhebung und Ausgabe gedeckt. Wären nun die Gemeinden so glücklich, die Vortheile der Landrentenbank zu genießen, so würde sich, wenn immer Etwas abgezahlt würde, die Rente erniedrigen, und Niemand würde dadurch präjudizirt. Daß ich in meinem Antrage verlange, daß die Stuhlzinsen auch wider den Willen der Betheiligten sollen zur Ablösung gebracht werden, glaube ich wohl dadurch hinlänglich entschuldigen zu können: es werden sich schwerlich in einer Gemeinde die Weber dazu vereinigen, diesen Stuhlzins abzulösen, dieweil es immer Welche giebt, die hemmend entgegen treten. Ich war so glücklich, die Ablösung der Stuhlzinsen in einer Gemeinde zu Stande zu bringen; ich brachte es auch dahin, ihnen so ziemlich die Vortheile der Landrentenbank zu verschaffen, und dennoch ist immer noch große Unzufriedenheit da, weil es immer noch Welche giebt, die sagen: die Ablösung war unnöthig, sie hätten ohnedies wegfallen müssen; denn niemals wird eine Gemeinde über solche Ablösungen ganz einig werden. Es würden durch diese Ablösungen so ungemein viele Zerwürfnisse in den Gemeinden beseitigt. Wie viele Streitigkeiten und Mißverhältnisse würden nicht dadurch zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, wie sie sich namentlich 1830 in den Zittauischen Gemeinden zeigten, beseitigt werden. Und so ganz besonders habe ich mich zu Stellung meines Antrags veranlaßt gefühlt, weil in Hessen ein Gesetz unterm 16. Juli 1836 erschienen ist, wo gesagt wird: um die Befreiung des Grundeigenthums von drückenden Abgaben, welche den Werth desselben vermindern, auch dann möglich zu machen, wenn es auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Pflichtigen und den Berechtigten nicht bewirkt werden könnte oder wollte, mithin ob es Personalleistungen oder Realleistungen sind. Ich glaube, darüber kann hier keine Frage entstehen. Ich habe nur noch zu bitten, daß diese Rente mit auf die Landrentenbank bezogen werden könnte.

Präsident liest hierauf den Antrag des Abg. Scholze in folgender Form vor: „Daß der Stuhlzins, welcher nicht in den Kauf aufgenommen, zwar nach dem Ablösungsgesetze vom 17. April 1832 könne zur Ablösung gebracht werden, daß er aber nicht mit 25, sondern mit 18 zu kapitalisiren sei, und diese Ablösung nach Vorschrift der §. 64. und 65. des Ablösungsgesetzes von der ganzen Gemeinde, als solcher, bewerkstelligt, jedoch das Geld nach der §. 66. beizubringen sei, damit diesen Ungebührnissen für alle Zeiten könnte vorgebeugt werden, und zugleich zu bestimmen, daß diese Geldgefälle auch gegen den Willen der Betheiligten müßten zur Ablösung gebracht werden.

Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir vor der Unterstützungsfrage den Antrag, daß das Wort: „Ungebührnisse" mit einem andern vertauscht werde, da es inconvenient sein würde, wenn die Kammer auf Ablösung eines Ungebührnisses antragen wollte.

Abg. Scholze: So bitte ich, daß statt dieses Worts das Wort: „Mißverhältnisse" hingesetzt werde. Es ist in keiner bösen Absicht geschehen.

Präsident: Also mit Vertauschung des Wortes: „Ungebührnisse" in „Mißverhältnisse," frage ich: Ob der Antrag des Abg. Scholze unterstützt werde? 27 Mitglieder unterstützen denselben ausreichend.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaktion beauftragt: Dr. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.